

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Landes-Senioren-Vertretung Bayern (LSVB) e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der in den Landkreisen, Städten und Gemeinden gebildeten Seniorenvertretungen in Bayern.
- 2) Die LSVB ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht weisungsgebunden.
- 3) Die LSVB hat ihren Sitz in München.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die LSVB gibt sich eine Geschäftsordnung (GO) und eine Wahlordnung (WO).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Die LSVB ist die Dachorganisation aller kommunalen Seniorenvertretungen und die Interessenvertretung aller älteren Menschen in Bayern.
- 2) Zweck und Aufgabe der LSVB ist die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange und Interessen der Senioren auf Grund der demographischen Entwicklung, der Notwendigkeit der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben und deren wachsende Bedeutung für die Kommunen. Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Förderung der Seniorenpolitik hält die LSVB engen Kontakt mit der Bayerischen Staatsregierung, den im Landtag vertretenen politischen Parteien, dem Landesgesundheitsrat und dem Landespflegeausschuss, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV), den Wohlfahrtsverbänden und sonstigen Einrichtungen, die auch Seniorenarbeit leisten.
- 3) Die LSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Ausgaben hierfür sind ausschließlich im Sinne der Abgabenordnung steuerbegünstigt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die LSVB der Staatsregierung und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.



- 4) Die LSVB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Alle Finanzmittel sind für die genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen und als Jahresabschluss der Landesdelegiertenversammlung (LDV) vorzulegen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LSVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Altenhilfe.

§ 3 Mitgliedschaft

2

- 1) Alle kommunalen Seniorenvertretungen in Bayern können auf Antrag Mitglied der LSVB werden.
- 2) Natürliche Personen können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Die Anzahl ergibt sich aus § 12/2.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der LSVB.
- 4) Die Seniorenvertretungen benennen ihre stimmberechtigten Delegierten zur LDV. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus § 12/1.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt aus der LSVB
 - durch Auflösung des Seniorenbeirates
 - durch Ausschluss-Beschluss des Vorstands der LSVB
 - durch Tod eines Einzelmitglieds
- 6) Ehrenmitgliedschaft von natürlichen Personen durch Beschluss des Vorstands der LSVB ist möglich.



§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Die LSVB fördert und unterstützt die kommunalen Seniorenvertretungen in geeigneter Weise. Die Mitglieder unterstützen durch tatkräftige Mitarbeit und Information die Vorstandschaft der LSVB unmittelbar oder über den Beirat der LSVB.
- 2) Jede Mitgliedskommune/jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 5 Organe der LSVB sind:

- 1) Die Landesdelegiertenversammlung (LDV)
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Beirat

§ 6 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

- 1) Die LDV ist das oberste Organ der LSVB. Sie besteht aus den gemäß § 3/4 benannten stimmberechtigten Delegierten, den Einzelmitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes und dem vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums oder seiner Stellvertretung.
- 2) Eine LDV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3) Außerordentliche Delegierten-Versammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Eine außerordentliche LDV ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt.
- 4) Aufgaben der LDV:
 - a) - Sie nimmt die Jahres-Berichte des Vorstands und der Fachausschüsse entgegen.
- Sie befasst sich mit grundsätzlichen und aktuellen Themen der Seniorenpolitik.
- Sie behandelt die eingegangenen Anträge.
- Sie beschließt über den Haushalt und die Jahresrechnung.



- b.) Sie wählt
- die Mitglieder des Vorstandes,
 - zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören,
 - die Mitglieder für die LSVB–Fachausschüsse.
- c) Sie beschließt über die Satzung, sowie über deren Änderungen und Ergänzungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Geschäftsordnung (GO) und für die Wahlordnung (WO) gilt eine einfache Mehrheit. Über eine Satzungs-, Geschäftsordnungs- oder Wahlordnungs-änderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur LDV steht.
- 5) Über jede LDV ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 6) Die Delegiertenversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einzuberufen.

§ 7 Stimmrecht

- 1) Jede(r) Delegierte, jedes Einzelmitglied und jedes Vorstandsmitglied hat Stimmrecht und ist wählbar.
- 2) Die LDV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 4) Stimmübertragung ist nicht möglich.



§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) durch die LDV zu wählende Mitglieder:
 1. - dem / der Vorsitzenden
 2. - drei Stellvertreter/innen
 3. - dem / der Schatzmeister/in
 4. - dem / der Schriftführer/in
 5. - bis zu drei weiteren Beisitzern/innen zur Übernahme besonderer Funktionen
 - b) und kraft Amtes:
 7. - dem / der Vorsitzenden des Beirats (gem. § 10/3)
 8. - dem/der Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses (spA)
 9. - dem/der Vorsitzenden der AntragskommissionDoppelfunktionen unter a und b sind möglich
- 2) Die LSVB wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch zwei seiner Vorsitzenden-Stellvertreter/innen gemeinsam vertreten.
- 3) Im Innenverhältnis zur LSVB gilt, dass die beiden Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- 4) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist von der nächsten LDV für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 5) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Er benennt seine Vertreter im Landesgesundheitsrat, Landespflegeausschuss, in der BAG-LSV.
- 6) a) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.



- b) Eine jährliche Vergütung für jedes Vorstandsmitglied in Höhe von maximal nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrags ist möglich. Die Festsetzung des Betrages erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- c) Zusätzlich können den Vorstandsmitgliedern ihre konkret nachgewiesenen notwendigen Auslagen auf Antrag ersetzt werden.

§ 9 Kuratorium

Entfällt.

§ 10 Beirat

- 1) Seniorenvertretungen bilden in den einzelnen Regierungsbezirken Bezirksgruppen.
- 2) Die Bezirksgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen.
- 3) Die Sprecher/innen und deren Stellvertreter/innen bilden den Beirat. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Beiratsvorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.
- 4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 5) Die Aufgaben des Beirats und des/der Bezirksvorsitzenden sind u.a.:
 - Beiratstagungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
 - Beratung/Betreuung der Seniorenvertretungen in den Bezirken vorzunehmen.
 - Beratung von aktuellen seniorenpolitischen Themen und Erarbeitung von Vorschlägen für den Vorstand zu realisieren.
 - Meinungen und Ideen aus den einzelnen Bezirken zu koordinieren.
 - Bei Neugründung von örtlichen Seniorenbeiräten mitzuhelfen.



§ 11 Wahlen

Zur Durchführung von Wahlen nach § 6 Abs. 4 Buchst. „b“, wählen die Stimmberechtigten entsprechend der Wahlordnung Ziffer 2/h einen Wahlausschuss. Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung (WO).

§ 12 Anzahl der Delegierten

- 1) Die Anzahl der Delegierten wird durch die Zahl der Einwohner der vertretenen Kommune bestimmt:
 - bis 25.000 Einwohner = 1 Delegierter
 - bis 100.000 Einwohner = 2 Delegierte
 - bis 400.000 Einwohner = 3 Delegierte
 - über 400.000 Einwohner = 4 Delegierte
- 2) Sie erhöht sich um die Anzahl der Einzelmitglieder. Die Anzahl der Einzelmitglieder ist auf 10 % der Gesamtzahl der Delegierten der Mitgliedskommunen begrenzt.

§ 13 Kündigung und Austritt

1. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
2. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni zum Ende des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle erfolgen.

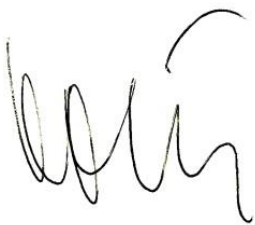
§ 14 Auflösung der LSVB

Die LSVB kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen LDV aufgelöst werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten notwendig.



§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der LSVB vom 2. 7. 2019 in Regensburg in Kraft. Sie ist unter der Registernummer VR 203993 im Vereinsregister München eingetragen.



Franz Wöfl
Vorsitzender



Hanka Schmitt-Luginger
Stellvertreterin



Dr. Georg Hellwig
Stellvertreter



Dieses Projekt wird gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Vorsitzender: Franz Wölfl, Stellvertreter/in: Hanka Schmitt-Luginger, Dr. Georg Hellwig, Dieter Kothe

Satzung der LSVB Stand 02.07.2019